

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.10.1934

Geschäftszahl

1280/33

Rechtssatz

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist im Verwaltungsstrafverfahren ebenso wenig als zwingend anerkannt wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren (siehe § 55 AVG, § 24 VStG).